

Diesen Artikel finden Sie unter: <http://www.noz.de/artikel/1024079>

Veröffentlicht am: 22.02.2018 um 11:18 Uhr

Nebenkläger kündigt Revision an

Landgericht: Zweieinhalb Jahre Haft für Axtattacke

von Redaktion



awen Osnabrück. „Absolut nicht zufrieden. Ich will weiter klagen“, sagte das Opfer der Axtattacke vom März vergangenen Jahres auf dem Flohmarkt in der Halle Gartlage. Zuvor hatte das Landgericht den Angeklagten zu zwei Jahren und sechs Monaten Haft wegen gefährlicher Körperverletzung verurteilt.

Spontan kündigte der Nebenkläger an, in Revision zu gehen. Sollte es dabei bleiben, landet der Fall vor dem Bundesgerichtshof. Ebenfalls möglich, dass auch die Verteidigung eine Revision anstrebt. Der Anwalt wollte sich darauf jedoch noch nicht festlegen.

Haftbefehl aufgehoben

Der Verurteilte verließ den Gerichtssaal ohne Handschellen. Das Gericht hatte den bestehenden Haftbefehl gegen den Vater von zehn Kindern aufgehoben. Für den Anwalt der Nebenklage „nicht nachvollziehbar.“ Der zeigte sich zwar mit dem Strafmaß weitgehend zufrieden, hätte aber erwartet, dass der Angeklagte auch wegen versuchter schwerer Körperverletzung (<https://www.noz.de/lokales/glandorf/artikel/1021361/unglueckliches-ereignis-oder-axtattacke>) verurteilt wird und hinter Gittern bleibt.

Der Verurteilte ist Analphabet und stammt aus ärmlichen Verhältnissen im Kosovo. Vor den Kriegswirren war er vorübergehend nach Montenegro geflüchtet und schließlich nach dem Tod des Vaters mit seiner Familie nach Deutschland gekommen. Davon hatte sich der Vater von zehn Kindern insbesondere Hilfe für seine zwei hörgeschädigten Töchter erhofft. Asylanträge wurden abschlägig beschieden und auch Hilfsersuchen an die Härtefallkommission blieben ohne Erfolg.

Seit Herbst 2015 sei der Verurteilte deshalb vollstreckbar ausreisepflichtig, erklärte der Richter. Ob und wie das Verfahren weitergeht, kann deshalb auch davon abhängen, ob die Familie des Angeklagten nun abgeschoben wird.

Schutzbehauptung

Der Verurteilte hatte zu seiner Verteidigung angeführt, dass der Streit am Verkaufsstand des späteren Opfers durch scherzhaft provozierende Bemerkungen zwischen ihm und seinem Begleiter entstanden war, die der Nebenkläger auf sich bezogen hatte. Schließlich habe es ein Gerangel um eine Axt gegeben, die er zum Schutz vor sich gehalten habe. Dem folgte das Gericht mit Hinweis auf mehrere übereinstimmende Zeugenaussagen nicht und bezweifelte zugleich die Behauptung, das spätere Opfer habe den Verurteilten zuvor geschlagen.

Auch wenn am Ende „niemand im Verfahren mehr von einer Tötungsabsicht“ ausgegangen sei, habe der Täter eine potenziell tödliche Verletzung billigend in Kauf genommen. Das Opfer erlitt eine Schnittverletzung im Gesicht und verlor als Folge einen Zahn. Allein die Behandlungskosten dafür belaufen sich auf voraussichtlich 6500 Euro. Darüber hinaus leidet das Opfer nach eigenen Angaben auch ein Jahr nach der Tat noch an Alpträumen. Der Verurteilte trägt nach dem Urteil die Kosten des Verfahrens und muss dem Nebenkläger dessen Auslagen erstatten.

Sozialleistungen

Die Familie des Verurteilten lebt nach Angaben des Gerichts von Sozialleistungen. Darüber hinaus sei der Familienvater vor seiner Verhaftung an zwei Tagen pro Woche einer geringfügigen Beschäftigung nachgegangen.

Copyright by Neue Osnabrücker Zeitung GmbH & Co. KG, Breiter Gang 10-16 49074 Osnabrück

Alle Rechte vorbehalten.

Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung.